

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
der Stadt Güglingen**

vom 19. Januar 2021

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 19. Januar 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen in der Fassung vom 28. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird wie folgt geändert:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 5 – Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dienstvereinbarungen“ wird durch das Wort „Dienstverrichtungen“ ersetzt.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, 19.01.2021

gez.  
Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.